

**Vollstreckbare Ausfertigung**

42 C 175/18



Verkündet am [REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bielefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf und Kollegen,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

Herrn [REDACTED] 48167 Münster,

Beklagten,

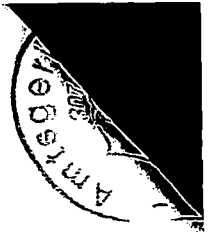
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] 48143 Münster,

hat das Amtsgericht Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2019  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2017, 107,50 EUR als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2017 sowie weitere 107,50 EUR als

Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2017 zu zahlen.



Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des zur Verfügung Stellens des Filmwerkes [REDACTED] geltend.

Die Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wegen des behaupteten Anbietens des Filmwerkes „[REDACTED]“ im Rahmen einer Internettauschbörse abgemahnt. Der Klägerin stehen an dem Filmwerk „[REDACTED]“ sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Das Filmwerk wurde am [REDACTED] zu zwei Zeitpunkten um [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED], die nach Mitteilung des zuständigen Internetproviders der Beklagten zugewiesen worden war, im Rahmen einer Internettauschbörse zum Download angeboten. Wegen der Einzelheiten zu den beiden Erfassungen wird auf Seite 11 der Anspruchsbegründung vom [REDACTED] (Blatt 19 der Akten) Bezug genommen. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR sowie Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 EUR in Höhe von 215,00 EUR, wobei sie jeweils 107,50 EUR als Hauptforderung und als Nebenforderung geltend macht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,-- EUR betragen soll zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 18.8.2017,

107,50 EUR als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.8.2017

sowie weitere 107,50 EUR als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 18.8.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht vorgenommen. Ihr Sohn [REDACTED], geboren [REDACTED] habe sich mit dem Computer beschäftigt. Ihr minderjähriger Sohn sei von ihr – der Beklagten – und seinem Vater darauf hingewiesen worden, dass er sich an die Regeln des Internets zu halten habe und keine unzulässigen Maßnahmen ergreifen dürfe. Ob ihr Sohn die Rechtsverletzung begangen habe, entziehe sich der Kenntnis der Beklagten. Ein Verhalten des Sohnes sei ihr – der Beklagten – nicht zuzurechnen.

Darüber hinaus sei das Amtsgericht Bielefeld örtlich nicht zuständig.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Bielefeld ist nach § 105 BGB in Verbindung mit der Landesverordnung örtlich zuständig. Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR und auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom 1.10.2015 in Höhe von 107,50 EUR als Hauptforderung und in Höhe von 107,50 EUR als Nebenforderung aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Die Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Filmwerks [REDACTED] im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zu zwei Zeitpunkten am 2 [REDACTED] von der IP-Adresse [REDACTED]. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender Ermittlungs-Software festgestellt, dass das Filmwerk „[REDACTED]“ zu zwei Zeitpunkten am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] vom Internet-Anschluss der Beklagten im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse angeboten wurde. Die Beklagte hat keine Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Feststellung und Ermittlung der IP-Adresse erhoben.

Der Klägerin stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“ zu. Die Klägerin hat im Rahmen der Klagebegründung ausreichende Indizien vorgetragen, auf Grund derer sie im Besitz der Nutzungs- und Auswertungsrechte ist.

Die Beklagte haftet für die über ihren Internet-Anschluss begangene Rechtsverletzung, die darin zu sehen ist, dass das urheberrechtlich geschützte Filmwerk „[REDACTED]“ ohne Gestattung der Klägerin im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Den Anschluss-Inhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internet-Anschluss behauptet (BGH, Urteil vom 11.6.2015, I ZR 75/14). Darüber hinaus ist der Anschluss-Inhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der Anschluss-Inhaber hat die Person, die selbständig Zugriff auf den Internet-Anschluss hatte, unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift namentlich zu benennen. Ferner sind nähere Angaben zum generellen Nutzungsverhalten der Personen, denen die Nutzung des Internet-Anschlusses gestattet wurde, zu machen.

Hierzu gehören Angaben, wie die Personen Zugang zum Internet-Anschluss erhalten, wie häufig diese Personen das Internet nutzen, wozu das Internet genutzt wird und wie das Nutzungsverhalten im Einzelfall kontrolliert wurde. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist es erforderlich, dass der Anschlussinhaber nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15). Auch in den beiden zeitlich nachfolgenden Entscheidungen (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 und BGH, Urteil vom 27.07.2017, I ZR 68/16) hält der Bundesgerichtshof an diesen Anforderungen, die zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast erforderlich sind, fest. Im Rahmen der Erfüllung der sekundären Darlegungslast hat der Anschlussinhaber daher umfassend und wahrheitsgemäß zu den vier Tatsachenmerkmalen, nämlich zu Nutzerverhalten, zu Kenntnissen, zu Fähigkeiten und zu zeitlicher Hinsicht vorzutragen. Sofern der Anschlussinhaber zu diesen vier Aspekten vollständig vorgetragen hat, obliegt es dem erkennenden Gericht, im Rahmen einer wertenden Betrachtung der vom Anschlussinhaber vorgetragenen Gesamtumstände zu prüfen, ob es nachvollziehbar ist, dass einer der Nutzer des Internetanschlusses die Gelegenheit hatte, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Dabei sind an die Erfüllung des Begriffes „nachvollziehbar“ graduell höhere Anforderungen als an die Erfüllung des Begriffes „theoretisch möglich“ zu stellen, da Nachvollziehbarkeit eine logische Verkettung zwischen den vier Nutzungsaspekten und der Rechtsfolge, nämlich Begehung der fraglichen Verletzungshandlung, voraussetzt.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen ist die Beklagte der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass von einer täterschaftlichen Begehung auszugehen ist. Die Beklagte trägt lediglich pauschal, sie habe die Rechtsverletzung nicht vorgenommen. Ihr am [REDACTED] geborener Sohn [REDACTED] habe sich mit dem Computer beschäftigt. Ob ihr Sohn die Rechtsverletzung begangen habe, entziehe sich ihrer Kenntnis. Die Beklagte hat keine Ermittlungen angestellt, wonach sie aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch unter Berücksichtigung von Art. 6 GG verpflichtet ist. Soweit die Beklagte vorträgt, ihr Sohn habe an einer Stelle der Plattform etwas angeklickt, um sich dieses im Wege des Streamings anzusehen, ist der Vortrag nicht verständlich und daher unsubstantiiert. Die Beklagte hat daher nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Die Beklagte hat die ihr obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt und haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung. Selbst wenn der Vortrag der Beklagten dahin zu verstehen sein sollte, dass sie vorträgt, ihr Sohn [REDACTED] habe die Rechtsverletzung begangen, ändert dies nichts an der Haftung der Beklagten. Die Beklagte haftet in diesem Fall nach § 832 BGB wegen Verletzung ihrer

Aufsichtspflicht über ihren minderjährigen Sohn [REDACTED]. Die Beklagte hat ihrem Sohn nicht ausreichend belehrt, da die Belehrung, ihr Sohn habe sich an die Regeln des Internets zu halten und keine unzulässigen Maßnahmen zu ergreifen, nicht ansatzweise den Anforderungen gerecht wird, die der Bundesgerichtshof an eine ordnungsgemäße Belehrung stellt.

Auf Grund der begangenen Rechtsverletzung steht der Klägerin gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung mit Schreiben vom [REDACTED] in Höhe von insgesamt 215,00 EUR, wobei 107,50 Euro Haupt- und 107,50 Euro Nebenforderung sind, nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 EUR zu. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist zutreffend mit 1.600,00 EUR angesetzt worden. Der Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren ist mit dem gesetzlichen Regelwert von 1.000,-- EUR zu bemessen, wobei der Gesamtgegenstandswert um den Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Lizenzschadens von 600,00 Euro zu erhöhen ist.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung des Weiteren ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR zu. Bei der Verletzung von Immaterial-Rechtsgütern ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Schwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die angegebene Sachlage erkannt hätten. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wie sie sich aus den Urteilen des BGH vom 11.6.2015 und 12.5.2016 (Az.: I ZR 7/14, I ZR 19/14, I ZR 75/14, I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 und I ZR 86/15) ergibt, ist der Ansatz einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR für das Filmwerk „[REDACTED]“ angemessen. Es handelt sich um eine hochwertige Hollywood-Produktion, die in der aktuellen Verwertungsphase angeboten wurde. Der Einwand der Beklagten, der geltend gemachte Schaden sei bei einmaligem Ansehen unverhältnismäßig, greift nicht. Es geht vorliegend nicht um das einmalige Ansehen eines Filmes, sondern vielmehr darum, dass das Filmwerk über eine Internettauschbörse kostenlos zum Download bereitgestellt wird.

Daneben hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

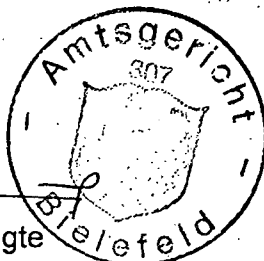
**Pohlmann**

Ausgefertigt

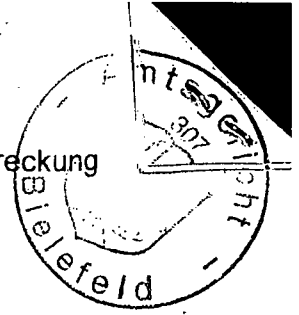


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.



Diese Entscheidung wurde der Klägerin, z.Hd. Rechtsanwälte Waldorf und Kollegen, am [redacted] und dem Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte [redacted] am [redacted] zugestellt.

Bielefeld, 12. Feb. 2019



[redacted], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle